

665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Schwimmer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird (150/A)

und

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird (152/A)

Die Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Schwimmer und Genossen haben am 9. März 1988 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und im allgemeinen Teil der Erläuterungen wie folgt begründet:

„Die gesetzliche Verpflichtung zur Einstellung und Beschäftigung von Invaliden reicht bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zurück. Durch die Notwendigkeit, die große Zahl von Kriegsinvaliden in das Erwerbsleben wiederinzugliedern, hat die Österreichische Nationalversammlung im Jahre 1920 das Invalidenbeschäftigungsgesetz (StGBL. Nr. 459) beschlossen. Dieses Gesetz enthielt die Verpflichtung für alle auf Gewinn oder Erwerb gerichteten Betriebe, Kriegsinvaliden einzustellen, wenn sie mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigten. Dienstgeber, die dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, mußten eine Ausgleichstaxe an einen Fonds zahlen.

Das Invalidenbeschäftigungsgesetz blieb nach der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 weiterhin in Kraft. Nach der Befreiung Österreichs galten auf Grund des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 6/1945, diese nach dem 13. März 1938 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften vorläufig weiter. Es zeigte sich, daß das Invalidenbeschäftigungsgesetz den damaligen Verhältnissen nicht mehr Rechnung trug. Einerseits war die Zahl der Kriegsbeschädigten nach dem Zweiten Weltkrieg stark angestiegen, andererseits mußte für die Eingliederung der politischen Opfer in das Erwerbsle-

ben Vorsorge getroffen werden. Am 1. Oktober 1946 trat das Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 163/1946, in Kraft. Das Invalideneinstellungsgesetz aus dem Jahre 1946 wurde mehrmals geändert und ergänzt; im Jahre 1953 wurde es im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 21 wiederverlautbart.

Waren das Invalidenbeschäftigungsgesetz aus dem Jahre 1920 und das Invalideneinstellungsgesetz aus dem Jahre 1946 dazu bestimmt, die große Zahl von Kriegsinvaliden in das Erwerbsleben wiederinzugliedern, zeigte die Entwicklung, daß es sozialpolitisch geboten war, die Begünstigungen und den Schutz dieses Gesetzes auch anderen Gruppen von Schwerbehinderten zuteil werden zu lassen. Schrittweise wurden Unfallversehrte und Zivilinvaliden in den begünstigten Personenkreis einbezogen. Nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. des Opferfürsorgegesetzes steht dem Bund eine Kompetenz zur gesetzlichen Regelung lediglich in einigen Teilbereichen, wie zB in der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung, in der Sozialversicherung und in der Opferfürsorge zu. Die Regelung jener Bereiche, die durch Verfassungsbestimmung nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten sind, wie zB die Rehabilitation von Zivilinvaliden, fällt hingegen gemäß Artikel 15 B-VG in die Kompetenz der Länder.

Da demnach die kompetenzrechtliche Grundlage des Bundes nicht für alle begünstigten Personengruppen gegeben war, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1969, G 12, 13/1969, eine Reihe von Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 aufgehoben. Um den vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten Mangel zu sanieren, hat der Nationalrat nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Behindertenorganisationen, insbesondere der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs, und den Bundesländern das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, beschlossen. Dieses Gesetz

enthält im Artikel I eine Verfassungsbestimmung, wonach die Erlassung, Änderung und Aufhebung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Angelegenheiten Bundessache ist, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt.

Der Nationalrat hat diese Verfassungsbestimmung mit 31. Dezember 1989 befristet. Vor Ablauf der Frist soll im Hinblick auf die stetig rückläufige Zahl an Kriegsoffizieren und Opferbefürsorgten bei einer steigenden Zahl von Zivilbehinderten geprüft werden, ob noch weiterhin ein Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht.

Durch die Novelle vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329, wurde die langjährige Forderung der Zivilinvaliden erfüllt, jede Differenzierung innerhalb der Schwerbehinderten zu beseitigen. Nach der neuen Rechtslage findet das Invalideneinstellungsgesetz auf alle Schwerbehinderten ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache der Gesundheitsschädigung Anwendung.

Damit ist das Invalideneinstellungsgesetz zu einem allgemeinen Rehabilitationsinstrument geworden.

Im Oktober 1977 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein umfassendes Konzept zur Eingliederung Behinderter der Öffentlichkeit vorgestellt. Es enthält im wesentlichen die Grundsätze für eine moderne Rehabilitation, die Schaffung ausreichender Möglichkeiten zur Beschäftigung von Behinderten auf dem offenen Arbeitsmarkt als oberstes Ziel aller Maßnahmen, den Ausbau von geschützten Werkstätten für Behinderte, die mit Rücksicht auf ihren Leidenszustand nicht auf dem offenen Arbeitsmarkt untergebracht werden können, und die bessere Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Rehabilitationsträger.

Neben den bereits bewährten Instrumenten der Sozialversicherungsgesetze und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes wurden im Jahre 1979 durch eine umfassende Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 (BGBl. Nr. 111/1979) zusätzliche Förderungsmöglichkeiten geschaffen. Die Förderung von geschützter Arbeit in Betrieben ist erheblich verstärkt worden. Mittel aus diesem Fonds erhalten Dienstgeber für die Arbeitsplatzausstattung, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die für Behinderte besonders geeignet sind, sowie als Zuschuß zu den Lohnkosten. Beträchtliche Mittel des Ausgleichstaxfonds werden außerdem zum Betrieb geschützter Werkstätten und Ausbildungseinrichtungen für Behinderte verwendet. Mittlerweile konnten elf geschützte Werkstätten in Betrieb genommen werden; eine Reihe von Ausbildungseinrichtungen für Behinderte wird gefördert. Sämtliche Einrichtungen dienen fast ausschließlich Zivilbehinderten.

Das Außerkrafttreten des Invalideneinstellungsgesetzes würde den Bestand und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Betrieben sowie die Weiterführung der geschützten Werkstätten und der Ausbildungseinrichtungen für Behinderte, die eine gediegene Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeit bieten, gefährden. Aber auch die Fürsorge für Kriegsoffiziere und politische Opfer, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist, bedarf einer längerfristigen finanziellen Absicherung. Die Beistellung der erforderlichen Mittel aus dem Bundesbudget ist derzeit bei der angespannten Budgetlage nicht zu erreichen. Das Außerkrafttreten des Gesetzes auf Bundesebene hätte für die Behinderten auch noch andere gravierende Nachteile, wie den Wegfall der Bestimmungen über einen einheitlichen Schwerbehindertenausweis, über den erweiterten Kündigungsschutz sowie über die Rechte und Pflichten der Behindertenvertrauenspersonen. Ebenso wären die Individualförderungen aus dem Ausgleichstaxfonds in Frage gestellt.

Die Behindertenorganisationen Österreichs haben in Resolutionen wiederholt gefordert, die gesetzliche Befristung zu beseitigen und die Zuständigkeit des Bundes für diese wichtigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration auf Dauer zu sichern. Der Invalidenfürsorgebeirat, dessen gesetzliche Aufgabe die Beratung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in Angelegenheiten der Behinderten ist und in dem unter anderem auch die wesentlichsten Behindertenorganisationen Österreichs vertreten sind, hat daher bereits in seiner Sitzung im Dezember 1984 die Empfehlung beschlossen, die Befristung der Verfassungsbestimmung zu beseitigen und danach die dauernde Zuständigkeit des Bundes für die Regelung der Behinderteneinstellung zu begründen.

Im Hinblick auf die angeführten Umstände sieht der Entwurf im Art. I Abs. 2 eine Neufassung der Verfassungsbestimmung des Art. I des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970, vor. Durch die Neufassung soll bewirkt werden, daß die Erlassung, Änderung und Aufhebung der derzeit geltenden Vorschriften des Invalideneinstellungsgesetzes und der Vorschriften des Art. II des vorliegenden Entwurfes sowie deren Vollziehung auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Eine Befristung ist nicht mehr vorgesehen.

Dem Bund würden durch die in diesem Initiativantrag vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen erwachsen.“

Die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Ofner und Genossen haben am 9. März 1988 den gegenständlichen Initiativantrag

im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die gesetzliche Verpflichtung zur Einstellung und Beschäftigung von Invaliden reicht bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zurück. Durch die Notwendigkeit, die große Zahl von Kriegsinvaliden in das Erwerbsleben wiedereinzugliedern, hat die Österreichische Nationalversammlung im Jahre 1920 das Invalidenbeschäftigungsgesetz (StGBL. Nr. 459) beschlossen. Dieses Gesetz enthielt die Verpflichtung für alle auf Gewinn oder Erwerb gerichteten Betriebe, Kriegsinvaliden einzustellen, wenn sie mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigten. Dienstgeber, die dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, mußten eine Ausgleichstaxe an einen Fonds zahlen.

Das Invalidenbeschäftigungsgesetz blieb nach der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 weiterhin in Kraft. Nach der Befreiung Österreichs galten auf Grund des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 6/1945, diese nach dem 13. März 1938 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften vorläufig weiter. Es zeigte sich, daß das Invalidenbeschäftigungsgesetz den damaligen Verhältnissen nicht mehr Rechnung trug. Einerseits war die Zahl der Kriegsbeschädigten nach dem Zweiten Weltkrieg stark angestiegen, andererseits mußte für die Eingliederung der politischen Opfer in das Erwerbsleben Vorsorge getroffen werden. Am 1. Oktober 1946 trat das Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 163/1946, in Kraft. Das Invalideneinstellungsgesetz aus dem Jahre 1946 wurde mehrmals geändert und ergänzt; im Jahre 1953 wurde es im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 21 wiederverlautbart.

Waren das Invalidenbeschäftigungsgesetz und das Invalideneinstellungsgesetz aus dem Jahre 1946 dazu bestimmt, die große Zahl von Kriegsinvaliden in das Erwerbsleben wiedereinzugliedern, zeigte die Entwicklung, daß es sozialpolitisch geboten war, die Begünstigungen und den Schutz dieses Gesetzes auch anderen Gruppen von Schwerbehinderten zuteil werden zu lassen. Schrittweise wurden Unfallversehrte und Zivilinvaliden in den begünstigten Personenkreis einbezogen. Nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. des Opferfürsorgegesetzes steht dem Bund eine Kompetenz zur gesetzlichen Regelung lediglich in einigen Teilbereichen, wie zB in der Kriegsoferversorgung, der Heeresversorgung, in der Sozialversicherung und in der Opferfürsorge zu. Die Regelung jener Bereiche, die durch Verfassungsbestimmung nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten sind, wie zB die Rehabilitation von Zivilinvaliden, fällt hingegen gemäß Artikel 15 B-VG in die Kompetenz der Länder.

Da demnach die kompetenzrechtliche Grundlage des Bundes nicht für alle begünstigten Personengruppen gegeben war, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1969, G 12, 13/

1969, eine Reihe von Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 aufgehoben. Um den vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten Mangel zu sanieren, hat der Nationalrat nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, den Behindertenorganisationen, insbesondere der Zentralorganisation der Kriegsoferversorger Österreichs, und den Bundesländern das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, beschlossen. Dieses Gesetz enthält im Artikel I eine Verfassungsbestimmung, wonach die Erlassung, Änderung und Aufhebung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Angelegenheiten Bundessache ist, hinsichtlich deren das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt.

Der Nationalrat hat diese Verfassungsbestimmung mit 31. Dezember 1989 befristet. Vor Ablauf der Frist soll im Hinblick auf die stetig rückläufige Zahl an Kriegsopfern und Opferbefürsorgten bei einer steigenden Zahl von Zivilbehinderten geprüft werden, ob noch weiterhin ein Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht.

Durch die Novelle vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329, wurde die langjährige Forderung der Zivilinvaliden erfüllt, jede Differenzierung innerhalb der Schwerbehinderten zu beseitigen. Nach der neuen Rechtslage findet das Invalideneinstellungsgesetz auf alle Schwerbehinderten ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache der Gesundheitsschädigung Anwendung.

Damit ist das Invalideneinstellungsgesetz zu einem allgemeinen Rehabilitationsinstrument geworden.

Zur Sicherstellung einer gediegenen Ausbildung und von Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte — Maßnahmen, die heute fast ausschließlich Zivilinvaliden zugute kommen — ist der Bestand des IESG 1969 über den 31. Dezember 1989 hinaus eine unbedingte Voraussetzung. Aber auch für die Kriegsofener, die im Hinblick auf ihr fortgeschrittenes Alter in größerem Umfange der Erholungsfürsorge bedürfen, ist der Weiterbestand des Ausgleichstaxfonds von größter Bedeutung. Derzeit gibt es noch etwa 140 000 versorgungsberechtigte Kriegsofener (etwa je 70 000 Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene).

Dies hat die Behindertenorganisationen Österreichs dazu bewogen, in Resolutionen wiederholt zu fordern, die gesetzliche Befristung zu beseitigen und die Zuständigkeit des Bundes für diese wichtigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration auf Dauer zu sichern. Der Invalidenfürsorgebeirat, dessen gesetzliche Aufgabe die Beratung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in Angelegenheiten der Behinderten ist und in dem unter anderem auch die wesentlichsten Behindertenorganisationen Österreichs vertre-

ten sind, hat daher die Empfehlung beschlossen, die Befristung der Verfassungsbestimmung zu beseitigen und danach die dauernde Zuständigkeit des Bundes für die Regelung der Invalideneinstellung zu begründen. Dies nicht zuletzt auch mit dem Ziel einer längerfristigen Planungsmöglichkeit sowohl für die Schaffung und Erhaltung von Behindertenarbeitsplätzen als auch für die Sicherung der weitreichenden individuellen Förderungen für die im Beruf oder in Ausbildung stehenden Behinderten. Diesem Erfordernis soll die im vorliegenden Antrag vorgesehene Neufassung der Verfassungsbestimmung gerecht werden.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständlichen Initiativanträge in seiner Sitzung am 18. März 1988 in Verhandlung genommen und beschlossen, zur Vorbehandlung dieser Anträge einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten die Abgeordneten Mag. Guggenberger, Elfriede Karl, Köteles, Adelheid Praher, Dr. Feurstein, Ingrid Korosec, Dr. Schwimmer, Staudinger, Dr. Helene Partik-Pablé und Srb an. Bei der Konstituierung dieses Unterausschusses am 9. Dezember 1987 bzw. 15. Dezember 1987 — zum Obmann wurde Abgeordneter Mag. Guggenberger, zum Obmannstellvertreter Dr. Feurstein und zum Schriftführer Abgeordneter Köteles gewählt — hat der Unterausschuß die beiden Initiativanträge in seinen Sitzungen am 28. April 1988, 18. Mai 1988, 10. Juni 1988, 15. Juni 1988 und 28. Juni 1988 in Verhandlung genommen. In diesen Verhandlungen konnte über den Antrag 150/A mit Ausnahme des im Art. II Z 12 enthaltenen § 10 Abs. 2 sowie des Art. II Z 26 (§ 14 Abs. 2) Einvernehmen in Fassung von Abänderungen betreffend Art. II Z 5 (§ 3), Art. II Z 13 (§ 10 Abs. 4 letzter Satz), Art. II Z 16 (§ 10 a Abs. 1 lit. g), Art. II Z 22 (§ 11 Abs. 3), Art. II Z 24 (§ 14 Abs. 1 lit. b), Art. II Z 28 (§ 14 Abs. 4 und 5) und Art. IV sowie unter Streichung von Art. II Z 4 (§ 2 Abs. 2 lit. c), 19 (§ 10 a Abs. 2) und 25 (§ 14 Abs. 1) erzielt werden.

Weiters wurde in diesem Unterausschuß Einvernehmen erzielt, dem Ausschuß für soziale Verwaltung vorzuschlagen, drei Entschließungsanträge betreffend

- eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiete der Behindertenhilfe (. /2),
 - die geschützten Werkstätten nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 (. /3) und
 - die Vereinheitlichung des Begriffes „Behinderung“ (. /4)
- zu beschließen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat dann in seiner Sitzung am 29. Juni 1988 nach der Berichterstattung durch den Obmann des Unterausschusses die beiden gegenständlichen Anträge neuerlich in Verhandlung genommen. An der sich

daran anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Feurstein und Dr. Helene Partik-Pablé. Von den Abgeordneten Mag. Guggenberger und Dr. Feurstein wurden gemeinsame Abänderungsanträge betreffend Art. II Z 12 (§ 10 Abs. 2) und Art. II Z 26 (§ 14 Abs. 2) gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 150/A in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung unter Berücksichtigung der oben erwähnten Abänderungsanträge teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Durch diese Beschlußfassung gelten sowohl der Antrag 150/A als auch der Antrag 152/A als erledigt.

Zu den Abänderungen bzw. zum angeschlossenen Gesetzentwurf wird folgendes bemerkt (die Zitierungen beziehen sich auf die Paragraphenbezeichnung des Invalideneinstellungsgesetzes):

§ 3:

In den österreichischen Gesetzen finden sich verschiedene Definitionen für den Begriff der „Behinderung“ und des „Behinderten“. Umschreibungen dieser Begriffe enthalten ua. die Sozialversicherungsgesetze, die Behindertengesetze der Bundesländer, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Invalideneinstellungsgesetz 1969 sowie eine Reihe von anderen Gesetzen. Die behinderten Menschen werden in diesen Gesetzen ua. als Versehrte, Beschädigte und Invalide bezeichnet. Dadurch existiert derzeit das Problem, daß häufig an gleichartige Tatbestände unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden, was von den Betroffenen nicht immer verstanden wird.

In den letzten Jahren haben sich daher mehrere Gremien wiederholt um eine einheitliche Begriffsbestimmung bemüht, ohne jedoch zu konkreten Ergebnissen gelangt zu sein. Sicher ist eine umfassende und alle Lebensbereiche abdeckende Definition zu weitläufig, um in der Praxis von Nutzen sein zu können. Eine derartige Umschreibung sollte deshalb nicht gesucht werden.

Der Ausschuß ist anlässlich der Behandlung der Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 zur Auffassung gelangt, daß die Begriffe „Behinderung“ und „Behindert“ vereinheitlicht werden sollten, weil die unterschiedliche Umschreibung dieser Begriffe nicht immer in der zu regelnden Materie ihre Rechtfertigung findet.

§ 10 Abs. 1, 2 und 3:

Die Aufgaben auf dem Gebiete der Behindertenhilfe sind zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ist deshalb im Interesse der behinderten Menschen in Österreich unabdingbare Notwendigkeit.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß es aus einer Reihe von Gründen immer schwieriger wird,

665 der Beilagen

5

behinderte Menschen umfassend in die Gesellschaft zu integrieren, sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die bereits bisher bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern noch zu verstärken.

§ 10 Abs. 2:

Nach der im Initiativantrag vorliegenden Fassung des Abs. 2 zweiter Satz besteht der Ausgleichstaxfondsbeirat aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsoffer, zwei Vertretern der Zivilinvaliden, einem Vertreter der Opferbefürsorgten und zwei von den Ländern entsandten Vertretern sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber.

Entsprechend dem in den letzten Jahren gestiegenen Anteil der Zivilinvaliden an der Gesamtzahl der begünstigten Behinderten sollen dem Ausgleichstaxfondsbeirat drei (bisher zwei) Vertreter der Zivilinvaliden angehören.

Dem Wunsch der Länder nach einer stärkeren Einbindung Rechnung tragend und, um die Voraussetzungen für eine intensivere Zusammenarbeit zu schaffen, sollen die Länder ebenfalls drei Vertreter in den Ausgleichstaxfondsbeirat entsenden.

§ 10 a Abs. 1 lit. g:

Durch diese Fassung soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei den im Initiativantrag angeführten Ersatzleistungen um Reise- und Aufenthaltskosten sowie Entschädigung für Zeitsäumnis handelt.

§ 10 a Abs. 1 lit. h:

Die Förderungen im Rahmen der Sonderprogramme sollen unter Bedachtnahme auf regionale und wirtschaftliche Erfordernisse die Schaffung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Behinderte ermöglichen. Insbesondere soll damit den Dienstgebern ein Anreiz geboten werden, in den Unternehmen Organisationseinheiten für Behinderte einzurichten. Darüber hinaus sollen auch Institutionen, die Behinderte ausbilden oder beschäftigen, gefördert werden. Hiebei ist es nach der Fassung der lit. h nicht erforderlich, daß der Behinderte dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehört. Voraussetzung sollte allerdings grundsätzlich sein, daß der Behinderte auf Grund einer oder mehrerer Gesundheitsschädigungen einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vH aufweist und zumindest zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einer Geschützten Werkstätte geeignet ist.

Nicht gefördert sollen nach der Vorschrift der lit. h Einrichtungen werden, die der Beschäftigungstherapie dienen.

§ 10 a Abs. 4 bis 7:

Die in den Abs. 5 und 6 enthaltene Zinsenregelung sieht vor, daß durch Kündigung fällig gewordene, nicht zurückgezahlte Darlehen oder zu Unrecht in Anspruch genommene Förderungen vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind.

Stellt der zur Rückzahlung Verpflichtete einen Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung und wird dem Antrag stattgegeben, so ist der fällige Betrag ab dem Antragszeitpunkt mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen.

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Regelungen im Bundeshaushaltsgesetz und in den Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln.

§ 11 Abs. 3:

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die auf der Grundlage des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eingerichteten Geschützten Werkstätten zum unverzichtbaren Inventarium der österreichischen Behindertenpolitik zählen. Es sollte deshalb alles unternommen werden, um diese Werkstätten in ihrem Bestand zu sichern.

Hiebei sollte allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß es als vordringliches Ziel angesehen werden muß, die behinderten Menschen auf dem offenen Arbeitsmarkt unterzubringen. In Geschützten Werkstätten kann nie die erforderliche Zahl an Arbeitsplätzen für behinderte Menschen angeboten werden. Es sind daher verstärkte Anstrengungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen auf dem offenen Arbeitsmarkt zu unternehmen.

Eine Förderung der Geschützten Werkstätten aus öffentlichen Mitteln wird deshalb nur insoweit sinnvoll und vertretbar sein, als hiedurch die Unterbringung der behinderten Menschen auf dem offenen Arbeitsmarkt nicht gefährdet wird. Im Sinne des Rehabilitations-Konzeptes (1977) der Bundesregierung sollten nicht mehr als 1 000 Arbeitsplätze in Geschützten Werkstätten für behinderte Menschen vorgesehen werden.

§ 15 Abs. 1:

Bei der Durchführung der Arbeitsvermittlung für die Behinderten sollen die Arbeitsämter die guten Dienste von privaten Institutionen und Organisationen, die dazu die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, in Anspruch nehmen. Es wird in Aussicht genommen, § 17 Abs. 3 Arbeitsmarktförde-

6

665 der Beilagen

rungsgesetz so zu adaptieren, daß solchen Einrichtungen zu einem späteren Zeitpunkt auch die unentgeltliche Arbeitsvermittlung von Personen im Sinne des § 16 Arbeitsmarktförderungsgesetz unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen übertragen werden kann.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle

- /1 1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

2. die beigedruckte EntschlieÙung /2
betreffend eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiete der Behindertenhilfe,
3. die beigedruckte EntschlieÙung /3
betreffend die Geschützten Werkstätten nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969,
4. die beigedruckte EntschlieÙung /4
betreffend die Vereinheitlichung des Begriffes „Behinderung“
annehmen.

Wien, 1988 06 29

Ruhaltinger
Berichterstatter

Hesoun
Obmann

/1

Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxxxxxx, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. Nr. 329/1973, BGBl. Nr. 399/1974, BGBl. Nr. 96/1975, BGBl. Nr. 111/1979, BGBl. Nr. 360/1982, BGBl. Nr. 567/1985 und BGBl. Nr. 614/1987 ist als „Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)“ zu bezeichnen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Behinderteneinstellungsgesetzes und im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen „Bundesminister für soziale Verwaltung“ und „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ werden jeweils durch die Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit und Soziales“ bzw. „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. Die Bezeichnungen „Invalider“, „Invalidenausschuß“ und „Invalidenvertrauensperson“ werden jeweils durch die Bezeichnungen „Behinderter“, „Behindertenausschuß“ und „Behindertenvertrauensperson“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH.“

4. § 3 lautet:

„Behinderung

§ 3. (1) Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder psychischen Zustand beruht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

(2) Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 vH außer Betracht zu lassen sind, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht.“

5. § 5 Abs. 2 lit. d zweiter Halbsatz lautet:

„wenn und insolange der Grad ihrer Behinderung mindestens 70 vH beträgt;“

6. Im § 6 Abs. 2 lit. d wird das Wort „Invalidität“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

7. Dem § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Anstelle von Zuschüssen oder Darlehen können auch Sachleistungen gewährt werden.“

8. Im § 7 wird das Wort „Invalidität“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

9. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird die Ausgleichstaxe nicht bis zum Fälligkeitstag (Abs. 4) eingezahlt, so sind ab dem darauffolgenden Kalendertag Zinsen in der Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr an den Ausgleichstaxfonds (§ 10) zu entrichten. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches hat zu unterbleiben, wenn der Zinsbetrag 100 S nicht übersteigt.“

10. Im § 9 entfallen die Abs. 6 und 7.

11. § 10 Abs. 1, 2 und 3 lauten:

„(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird der Ausgleichstaxfonds gebildet. Er hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vertreten. Das Vermögen des Fonds besteht aus den rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxen, den Zinsen und sonstigen Zuwendungen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung des Beirates (Abs. 2) mit einem Schuldner eine Stundung rechtskräftig vorgeschriebener und fälliger Ausgleichstaxen bis zur Höchstdauer von zwei Jahren unter Berechnung von Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag eingebracht worden ist, vereinbaren oder deren Abstattung in Raten bewilligen, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung nicht in der Lage war, diese zu erfüllen. Im Falle der Nichtzahlung von mindestens zwei Teilraten ist die bewilligte Abstattung in Raten zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller ausstehenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen. Ferner kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Beirates (Abs. 2) ganz oder teilweise auf die Einhebung rechtskräftig vorgeschriebener Ausgleichstaxen (zuzüglich Zinsen) verzichten, wenn

1. gegen den Ausgleichstaxenschuldner ein Ausgleichtsverfahren oder ein Vorverfahren gemäß § 79 der Ausgleichsordnung, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1982, eröffnet worden ist oder
2. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind und auf Grund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder
3. die Einziehung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Der Verzicht auf eine Forderung ist zu widerrufen, wenn er durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonstwie erschlichen worden ist.

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsoffer, drei Vertretern der Zivilinvaliden, einem Vertreter der Opferbefürsorgten und drei von den Ländern entsandten Vertretern sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Dauer von vier Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Behinderten gebildeten Organisationen bzw. von den in Betracht kommenden Interessenvertretungen zu erstatten sind. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstgebervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Vereinigung Österreichischer Industrieller. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstnehmervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der Österreichische Arbeiterkammertag, der Österreichische Landarbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegsoffer und Zivilinvaliden sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946 über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates, BGBl. Nr. 144) vertretenen Vereinigungen berufen. Bezüglich der Entsendung der Vertreter der Länder obliegt das Vorschlagsrecht den Ländern gemeinsam. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigungen der Kriegsoffer, Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.“

12. § 10 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie eine allfällige Entschädigung für Zeitversäumnis unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, wenn auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen kein gleichartiger Anspruch besteht.“

13. § 10 a Abs. 1 lit. b lautet:

„b) Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, versorgungsberechtigten Personen und deren nicht selbsterhaltungsfähige Kinder sowie für die nach dem Opferfürsorgegesetz Versorgungsberechtigten (§ 6 Z 5 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947);“

14. § 10 a Abs. 1 lit. d lautet:

„d) die Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und Sachleistungen für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2;“

15. § 10 a Abs. 1 lit. g lautet:

„g) Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten sowie Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 10 Abs. 4, 12 Abs. 8 und 14 Abs. 7);“

16. Dem § 10 a Abs. 1 wird folgende lit. h angefügt:

„h) Sonderprogramme zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behinderter.“

17. Im § 10 a Abs. 2 werden die Worte „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wortfolge „Grad der Behinderung“ ersetzt.

18. Im § 10 a Abs. 3 werden die Worte „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wortfolge „Grad der Behinderung“ ersetzt.

19. Im § 10 a lauten die Abs. 4 bis 7:

„(4) Die Vergabe von Sach- oder Geldleistungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds ist nur zulässig, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Mittel gewährleistet sind. Die Auszahlung einer Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Vornahme fälliger Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung darf zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn dies aus Gründen, die sich aus der Eigenart der Leistung ergeben, notwendig erscheint. Auf die Gewährung von Sach- oder Geldleistungen (ausgenommen Leistungen nach § 9 a), Darlehen oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds besteht kein Rechtsanspruch. Bewilligte Geldleistungen sind auf offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den Leistungsempfänger anzurechnen.

(5) Vor Gewährung einer Zuwendung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds ist vorbehaltlich sonstiger bürgerlichrechtlicher Ansprüche des Bundes zu vereinbaren, daß ein Zuschuß vom Empfänger rückzuerstatten ist oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind, wenn

- a) der Empfänger wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat;
- b) der Empfänger das geförderte Vorhaben nicht oder aus seinem Verschulden nicht zeitgerecht durchgeführt hat;
- c) der Empfänger den Zuschuß (das Darlehen, die Sachleistung) widmungswidrig verwendet hat oder Bedingungen aus seinem Verschulden nicht eingehalten wurden;
- d) der Empfänger die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistung verzögern oder unmög-

lich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterlassen hat oder

- e) der Empfänger die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen vereitelt hat.

Wenn bei der Durchführung des zu fördernden Vorhabens Einrichtungen oder Geräte, deren Wert (Preis) im Einzelfall 20 000 S übersteigt, ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds angeschafft werden sollen, kann vereinbart werden, daß der Empfänger bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes entweder eine angemessene Abgeltung in Geld zu erstatten oder die Einrichtungen oder Geräte dem Ausgleichstaxfonds zwecks weiterer Verwendung zu überlassen hat. In die Vereinbarung können abweichende oder zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Eigentumsvorbehalte zugunsten des Ausgleichstaxfonds aufgenommen werden, sofern dies die Eigenart der Förderung geboten erscheinen läßt. Die Verpflichtung zum Ersatz trifft den gesetzlichen Vertreter, wenn er an einer der in lit. a bis e umschriebenen Handlungen mitgewirkt hat.

(6) Ist die sofortige Rückzahlung eines entsprechend einer Vereinbarung nach Abs. 5 fällig gewordenen Betrages auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen unbillig, so kann die Forderung des Ausgleichstaxfonds auf Antrag des Zahlungspflichtigen gestundet oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Hierbei sind Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr auszubedingen. Die Vorschreibung von Zinsen hat zu unterbleiben, wenn der gestundete Förderungsbetrag 20 000 S nicht übersteigt. Die Bewilligung zur Abstattung in Raten ist zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen, wenn der Rückzahlungspflichtige mit mindestens zwei Teilbeträgen in Verzug ist.

(7) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales als Verwalter des Ausgleichstaxfonds kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) ganz oder teilweise auf die Rückzahlung eines entsprechend einer Vereinbarung nach Abs. 5 fällig gewordenen Betrages verzichten, wenn

1. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind und auf Grund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder
2. die Einziehung der Forderung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung unbillig wäre oder

3. die Einziehung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Bei einem Verzicht auf eine Forderung ist jedenfalls auszubedingen, daß ein Widerruf zulässig ist, wenn der Verzicht durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonstwie erschlichen worden ist.“

20. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gewährung einer Förderung, die im Einzelfall den Betrag von 1 Million Schilling übersteigt, bedarf des Vorschlages des Ausgleichstaxfondsbeitrages (§ 10 Abs. 2).“

21. § 12 Abs. 8 zweiter Satz lautet:

„Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie die allfällige Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend der Bestimmung des § 10 Abs. 4.“

22. § 14 Abs. 1 lautet:

„§ 14. (1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH

- a) eines Landesinvalidenamtes (der Schiedskommission);
- b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. das Urteil eines nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, zuständigen Gerichtes;
- c) eines Landeshauptmannes (des Bundesministers für Arbeit und Soziales) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes

sowie der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe oder über die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH, der in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge ergangen ist (§ 3 Z 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967) oder der Ausweis gemäß § 14 a. Die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Nachweis gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.“

23. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag des Behinderten das örtlich zuständige Landesinvalidenamts unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Behinderung einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (§ 2) sowie den Grad der Behinderung (§ 3) festzustellen. § 90 des Kriegspopferversorgungsgesetzes 1957,

BGBl. Nr. 152, gilt sinngemäß. Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens mit dem Tag des Einlangens des Antrages beim örtlich zuständigen Landesinvalidenamts wirksam. Sie werden jedoch mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem der Antrag eingelangt ist, wenn dieser unverzüglich nach dem Eintritt der Behinderung (§ 3) gestellt wird. Die Begünstigungen erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 1 und 3) weggefallen sind.“

24. Im § 14 Abs. 3 werden die Worte „Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wortfolge „Grades der Behinderung“ ersetzt.

25. § 14 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Wenn ein begünstigter Behinderter oder ein Antragswerber ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer zumutbaren ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen, ist das Verfahren einzustellen oder das Erlöschen der Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (§ 2 Abs. 1 und 3) auszusprechen. Er ist nachweislich auf die Folgen seines Verhaltens hinzuweisen.

(5) Vor der Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an die im § 10 a Abs. 2 und 3 genannten Behinderten hat sich das Landesinvalidenamts von Amts wegen über Art und Ausmaß der Behinderung unter Anwendung der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Kenntnis zu verschaffen. Bescheide sind hierüber nicht zu erteilen.“

26. Im § 14 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 als Abs. 6 und 7 bezeichnet.

27. Im § 14 Abs. 6 werden die Worte „Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wortfolge „Grades der Behinderung“ ersetzt.

28. § 14 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Für den Ersatz der Reisekosten gilt Abs. 7.“

29. Im § 14 a Abs. 1 werden die Worte „die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch die Wortfolge „den Grad der Behinderung“ ersetzt.

30. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Die Durchführung der Arbeitsvermittlung für die Behinderten (§ 2) obliegt den Arbeitsämtern. Diese haben im Einvernehmen mit den Landesinvalidenämtern dahin zu wirken, daß die Behinderten auf solchen Arbeitsplätzen eingestellt werden, auf denen sie trotz ihrer Behinderung vollwertige Arbeit zu leisten vermögen.

(2) Endet das Dienstverhältnis eines begünstigten Behinderten, für den Sach- oder Geldleistungen zur Gänze oder anteilig aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an den Dienstgeber erbracht wurden, ist dieser verpflichtet, die Beendigung dieses Dienstverhältnisses — ungeachtet der Vorschriften des § 8 — binnen zwei Wochen dem Landesinvalidenamts anzuzeigen, das unverzüglich mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt wegen der Vermittlung eines Behinderten nach Abs. 1 das Einvernehmen herzustellen hat.“

31. § 18 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

„Eine mit Bescheid vorgeschriebene Ausgleichstaxe (zuzüglich der Zinsen gemäß § 9 Abs. 5) kann nur binnen zwei Jahren,“

32. In der Überschrift zu § 22 b wird das Wort „Invalidenvertretung“ durch das Wort „Behindertenvertretung“ ersetzt.

33. Im § 23 a wird die Bezeichnung „Invalideneinstellungsgesetz 1969“ durch die Bezeichnung „Behinderteneinstellungsgesetz — BEinstG“ ersetzt.

Artikel III

Übergangsbestimmungen

(1) Rechtskräftige Bescheide gemäß § 14 Abs. 2, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, werden, falls im Sachverhalt keine maßgebende Änderung eintritt, von der ab 1. Jänner 1989 geltenden Vorschrift betreffend die Ein-

schätzung des Grades der Behinderung (§ 3 Abs. 2) nicht berührt.

(2) In den am 1. Jänner 1989 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 ist die Einschätzung des Grades der Behinderung nach den bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Vorschriften für die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit vorzunehmen.

Artikel IV

Schlußbestimmungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Der Art. I Abs. 2 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Die Art. I Abs. 1, II und III dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Der Art. I des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1969 über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz 1969), BGBl. Nr. 22/1970, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

(4) § 24 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich des Art. I Abs. 2 die Bundesregierung,
- b) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

$\frac{1}{2}$

EntschlieÙung

betreffend eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiet der Behindertenhilfe

Die Bundesregierung wird ersucht, in Fragen der Behindertenpolitik mit den Ländern eng zusammenzuarbeiten und insbesondere im Zusammenwirken mit den Ländern und unter Einbeziehung aller Rehabilitationsträger ein gesamtösterreichisches Behindertenkonzept auszuarbeiten. Auf Grund dieses Konzeptes ist der Abschluß von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15 a B-VG und anderer Vereinbarungen über die Zusammenarbeit anzustreben, soweit dies zweckmäßig ist.

/3

EntschlieÙung

betreffend die geschützten Werkstätten nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird mit Rücksicht auf die derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und die Situation auf dem Arbeitsmarkt ersucht, die Unterbringung der behinderten Menschen vorrangig auf dem offenen Arbeitsmarkt anzustreben.

/4

EntschlieÙung

betreffend die Vereinheitlichung des Begriffes „Behinderung“

Die Bundesregierung wird ersucht, die Definitionen der Begriffe „Behinderung“ und „Behinderter“ einer umfassenden Prüfung zu unterziehen, aufeinander abzustimmen und zu vereinheitlichen, wenn die Unterschiede einer sachlichen Begründung entbehren.